

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 9 vom 06.10.2011 S. 530, Änd. Nr. I/34 vom 09.10.2012 Seite 1712, Änd. Nr. I/12 vom 14.04.2014 S. 209, Änd. Nr. I/38 v. 13.10.2014 S. 1151, Änd. AM I/41 v. 06.09.2017 S. 995, Änd. AM I/6 v. 13.02.2018 S. 38, Änd. AM I/51 v. 24.09.2018 S. 1194, Änd. AM I/63 vom 30.10.2020 S. 1306, Änd. AM I/28 v. 18.06.2021 S. 593

Philosophische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 03.02.2021 und nach Stellungnahme des Senats vom 17.03.2021 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 24.03.2021 die achte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Arabistik/Islamwissenschaft“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.10.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 9/2011 S. 530), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 28.10.2020 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 63/2020 S. 1306), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16.03.2021 (Nds. GVBl. S. 133); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Arabistik/Islamwissenschaft“ der Georg-August-Universität Göttingen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für den konsekutiven Master-Studiengang „Arabistik/Islamwissenschaft“ der Georg-August-Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen“ (APO) sowie der „Rahmenprüfungsordnung für Master-Studiengänge der Philosophischen Fakultät“ in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Master-Studiengangs „Arabistik/Islamwissenschaft“.

§ 2 Ziel des Studiums; Tätigkeitsfelder

(1) ¹Das wissenschaftliche Fachgebiet Arabistik/Islamwissenschaft befasst sich mit der Geschichte und Kultur, der Religion und Geistesgeschichte, dem Recht sowie der Literatur der islamischen Welt unter besonderer Berücksichtigung der arabischen Länder. ²Dabei werden frühere Epochen ebenso behandelt wie neuzeitliche Entwicklungen. ³Der Vermittlung vertiefter arabischer Sprachkenntnisse wird als Voraussetzung quellenorientierter wissenschaftlicher Arbeit wie auch mit Blick auf spätere Berufschance der Absolventinnen und Absolventen große Bedeutung zugemessen. ⁴Durch das

Erlernen einer weiteren Sprache des islamischen Kulturraums oder einer weiteren semitischen Sprache wird der Blick auf die islamische Welt geografisch erweitert bzw. historisch vertieft.

(2) Der Master-Studiengang „Arabistik/Islamwissenschaft“ bereitet folgende Tätigkeitsfelder vor:

- a. Weiterqualifikation im akademischen Bereich und daran anknüpfende Tätigkeiten in Forschung und Lehre.
- b. Tätigkeiten im diplomatischen Dienst, nationalen und internationalen Organisationen, sowie in Unternehmen;
- c. Tätigkeiten in kulturvermittelnden Bereichen, wie z.B. in Museen, Bibliotheken und Verlagen.

(3) ¹Der Master-Studiengang „Arabistik/Islamwissenschaft“ dient sowohl der wissenschaftsbezogenen als auch außerwissenschaftlichen akademischen Qualifikation. ²Die Studierenden weisen Fähigkeiten zur Problemlösung in der Erforschung der Geschichte und Kultur des Islams, der Religion des Islams, der arabischen Literatur sowie des islamischen Rechts nach. ³Im Vordergrund stehen dabei Originaltexte, die für das Verständnis der Religions-, Geistes- und Kulturgeschichte des Islams von grundsätzlicher Bedeutung sind. ⁴Studierende werden an die aktuellen Methodenfragen und den internationalen Forschungsstand der Arabistik und Islamwissenschaft herangeführt. ⁵Sie erlangen spezialisiertes Wissen und ein kritisches Verständnis für die größeren Zusammenhänge der Entwicklung des Islams als Religion und Lebensweise. ⁶In den Sprachübungen wird die passive und aktive Beherrschung der arabischen Sprache vertieft. ⁷Das Erlernen einer weiteren Sprache des islamischen Kulturraums oder einer zweiten semitischen Sprache befähigt dazu, nichtarabische Quellen zur islamischen Geistes- und Kulturgeschichte zu interpretieren.

(4) Durch die Prüfungen während des Masterstudiums wird festgestellt, ob die oder der zu Prüfende die für die Studienziele notwendigen Fachkenntnisse und Kompetenzen erworben hat, die relevanten fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse zu vermitteln und erworbene Kenntnisse und Fertigkeiten im Hinblick auf Anwendungskontexte zu reflektieren und zu beurteilen.

(5) ¹Im Master-Studiengang „Arabistik/Islamwissenschaft“ erwerben die Studierenden nicht nur Fachwissen in einem gesellschaftspolitisch hochaktuellen Bereich, sondern sie werden dabei auch zu zivilgesellschaftlichem Engagement angeregt. ²Die Studierenden werden ermutigt, zu Debatten um Integration von Migrantinnen und Migranten sowie zur Vermittlung zentraler demokratischer Werte wie Menschenrechte und Toleranz beizutragen. ³Zur Förderung der Zivilcourage und sozial engagierter Persönlichkeiten stehen in diesem Studiengang folgende spezifische Lehrangebote bereit: M.Ara.04 "Geschichte und Kultur des Islam" und M.Ara.05 "Religion des Islam". ⁴Die Studierenden werden besonders im Hinblick auf verantwortungsbewusstes Handeln, eigenständiges

Denken, umfassendes Fachwissen und Reflexion von politischen, sozialen und kulturellen Ereignissen geschult. ⁵Dabei werden insbesondere folgende Kompetenzen gefördert:

- Kulturverständnis und interkulturelle Kompetenz: Durch die Lehrangebote zur arabischen Literatur wird das Bewusstsein für die kreative Aufnahme historischer und politischer Themen, aber auch für die zeitgeschichtliche Bedingtheit der Literatur geschult. Dadurch wird ein Bewusstsein für die Kultur islamischer Länder jenseits der Religion geschaffen, das produktiv in gesellschaftspolitische Debatten eingebracht und zur interkulturellen Verständigung beitragen kann.
- Kreatives Denken, Selbstbestimmung und Persönlichkeitsentwicklung: Das hohe Maß an Selbstbestimmung durch das breite Wahlangebot und im Bereich der Schlüsselkompetenzen trägt zur Persönlichkeitsentwicklung bei, ermutigt zu Eigeninitiative und kreativem Denken.

-

§ 2 a Empfohlene Vorkenntnisse

¹Bei Belegung einer englischsprachigen Studienoption oder eines englischsprachigen Studienschwerpunkts werden im Rahmen des Erwerbs einer zweiten Sprache des islamischen Kulturraums/zweiten semitischen Sprache und bei entsprechender Modulbelegung solide Kenntnisse der deutschen Sprache vorausgesetzt. ²Studierenden, deren Deutschkenntnisse geringer sind, wird die frühzeitige Belegung von Deutschkursen dringend empfohlen.

§ 3 Gliederung des Studiums; Studieninhalte und Studienverlauf

- (1) Das Studium beginnt zum Wintersemester.
- (2) Der Master-Studiengang ist nicht teilzeitgeeignet.
- (3) Das Studium umfasst 120 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits; abgekürzt: C), die sich wie folgt verteilen:
 - a. auf das Fachstudium 78 C:
 - aa. „Arabistik/Islamwissenschaft“ im Umfang von 78 C, oder
 - bb. „Arabistik/Islamwissenschaft“ (deutschsprachige Studienoption) bzw. „Arabic-Islamic Studies“ (englischsprachige Studienoption) im Umfang von 42 C in Kombination mit einem zulässigen fachexternen Modulpaket im Umfang von 36 C oder mit zwei zulässigen fachexternen Modulpaketen im Umfang von jeweils 18 C;
 - b. auf den Professionalisierungsbereich 12 C;
 - c. auf die Masterarbeit 30 C.
- (4) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen zu erbringen. ²Die Modulübersicht legt diese verbindlich fest (Anlage I). ³Eine Empfehlung für den

sachgerechten Aufbau des Studiums ist den in Anlage II beigefügten Studienverlaufsplänen zu entnehmen. ⁴Modulkatalog und Modulhandbuch werden in einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht (Anlage I) aufgeführt sind.

(5) ¹Das Fachstudium Arabistik/Islamwissenschaft im Umfang von 78 C umfasst einen Studienschwerpunkt „Islamisches Recht“ im Umfang von 44 C. ²Im Fachstudium Arabistik/Islamwissenschaft im Umfang von 42 C kann ein Studienschwerpunkt „Islamisches Recht“ im Umfang von 32 C belegt werden. ³Das Nähere regelt die Modulübersicht.

(6) ¹Im Fachstudium „Arabistik/Islamwissenschaft“ (deutschsprachige Studienoption) und im Fachstudium „Arabic-Islamic Studies“ (englischsprachige Studienoption) im Umfang von 42 C absolvieren die Studierenden in den ersten drei Semestern drei Module aus den zur Wahl stehenden Themenbereichen Geschichte und Kultur des Islams, Religion des Islams, Arabische Literatur, Islamisches Recht und arabische Sprachpraxis. ²Im ersten Studienjahr werden parallel dazu vertiefte Grammatik- und Lexikkenntnisse erworben. ³Die Studierenden können die Sprache aktiv anwenden. ⁴Im Masterkolloquium erarbeiten die Kandidatinnen und -Kandidaten ein Konzept ihrer Abschlussarbeit. ⁵Das Studium umfasst ferner solide Grundkenntnisse einer weiteren Sprache des islamischen Kulturraumes (u.a. Türkisch oder Persisch, z.B. B.Ira.101a und B.Ira.102a) oder der semitischen Sprachfamilie (u.a. Syrisch u. Aramäisch, Biblisches Hebräisch oder Neuhebräisch) im Umfang von insgesamt 12 C.

(7) ¹Im Fachstudium „Arabistik/Islamwissenschaft“ im Umfang von 78 C mit dem Studienschwerpunkt „Islamisches Recht“ im Umfang von 44 C erwerben die Studierenden ein umfangreiches rechtstheoretisches und rechtspraktisches Wissen. ²Sie beschäftigen sich mit verschiedenen Themen aus dem Gebiet des islamischen Rechts. ³Sie werden an die Forschung zur Religion des Islams und zum islamischen Recht herangeführt und lernen, selbständig Fragestellungen zu entwickeln, welche relevant für den modernen Rechtsdiskurs sind. ⁴Im Rahmen des Moduls „Fachsprache, Rechtssprache“ wird eine intensive diachrone und synchrone Auseinandersetzung mit der rechtlichen Fachterminologie in den Vordergrund gestellt. ⁵Die umfangreiche Einbindung zentraler Veranstaltungen der Juristischen Fakultät und die gleichzeitig sehr hohen Anforderungen der Arabischkenntnisse befähigen die Studierenden, islamrechtliche Texte aus diesen Gebieten schnell zu erkennen, sie zu analysieren und in ihren heutigen Kontexten einzuordnen.

(8) ¹Im Fachstudium „Arabistik/Islamwissenschaft“ im Umfang von 42 C mit dem Studienschwerpunkt „Islamisches Recht“ erwerben die Studierenden ein umfangreiches rechtstheoretisches und rechtspraktisches Wissen über Themenfelder des islamischen Rechts. ²Durch die Einbindung des Moduls „Fachsprache, Rechtssprache“ entfällt die zweite semitische Sprache. ³Weiterhin schärfen Veranstaltungen aus der juristischen Fakultät das Anforderungsprofil.

(9) Schlüsselkompetenzen werden insbesondere in den Bereichen Methodenkompetenz, Sozialkompetenz und Sprachkompetenz empfohlen, wie z.B.:

- a. Sprachen (dringende Empfehlung für Latein und Englisch, aber auch Französisch, Russisch und Griechisch) sowohl für zukünftige Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler als auch Studierende, die in internationalen Institutionen arbeiten wollen;
- b. Weiterbildung im IT-Bereich und wirtschaftswissenschaftliche Grundkenntnisse für den Arbeitsbereich internationale Finanzkooperation, Entwicklungshilfe, wirtschaftliche Zusammenarbeit;
- c. rhetorische und kommunikative Kompetenzen sowie der Ausbau von Führungs- und Managementqualitäten sind von Nutzen in den Arbeitsfeldern internationale Zusammenarbeit sowie in diplomatischen und anderen an die Politik angebotenen Diensten oder in der institutionellen Arbeit mit Ausländern;
- d. Medienkommunikation, Sprech- und Schreibtraining werden empfohlen für Studierende, die im Bereich Medien tätig sein werden.

(10) Die Modulübersicht beschreibt ferner die Modulpakete „Arabistik/Islamwissenschaft“ im Umfang von 36 C bzw. 18 C sowie „Islamisches Recht“ im Umfang von 36 C, die in einem anderen Master-Studiengang eingebracht werden können.

§ 3 a Fachspezifische Prüfungsformen

¹In Ergänzung zu den gemäß APO vorgesehenen Prüfungsformen kann folgende Prüfungsleistung vorgesehen sein: Portfolio. ²Ein Portfolio ("Dokumentenmappe") dient dazu, den eigenen Studienverlauf und den Lernprozess reflektierend und kommentierend zu dokumentieren. In einem Portfolio werden verschiedene kürzere Aufgaben zusammengefasst (z. B. Stundenprotokolle und Lektürezusammenfassungen). ³Das Portfolio soll max. 10 Seiten umfassen.

§ 3 b Sprache des Studienangebots

¹Der Studiengang ist auf Deutsch oder Englisch studierbar. ²Die Vermittlungssprache in den Lehrveranstaltungen ist in der Regel Deutsch oder Englisch. ³Daneben wird auch Arabisch als Unterrichts- und Übungssprache verwendet. ⁴Prüfungsleistungen können je nach Studienoption auf Deutsch oder Englisch verfasst werden. ⁵Prüfungsleistungen von Pflichtmodulen müssen in der Sprache der gewählten Studienoption absolviert werden.

§ 4 Zulassung zur Masterarbeit

Als Voraussetzung zur Zulassung zur Masterarbeit müssen

- a. bei einem Fachstudium „Arabistik/Islamwissenschaft“ im Umfang von 78 C Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule des Master-Studiengangs im Umfang von 70 C,
- b. bei einem Fachstudium „Arabistik/Islamwissenschaft“ (deutschsprachige Studienoption) oder „Arabic-Islamic Studies“ (englischsprachige Studienoption) im Umfang von 42 C Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule des Master-Studiengangs im Umfang von 70 C, davon im Umfang von wenigstens 30 C im Fachstudium „Arabistik/Islamwissenschaft“ oder „Arabic-Islamic Studies“ bestanden sein.

§ 5 Wiederholbarkeit von Prüfungen zum Zwecke der Notenverbesserung

Eine Wiederholung bestandener Prüfungen zum Zweck der Notenverbesserung ist nicht möglich; die Bestimmung des § 16 a Abs. 3 Satz 2 APO bleibt unberührt.

§ 6 Studium als Modulpaket

(1) ¹Im Studium „Arabistik/Islamwissenschaft“ oder „Arabic-Islamic Studies“ als Modulpaket im Umfang von 36 C werden im Verlauf der ersten drei Semester drei Module aus den zur Wahl stehenden Themenbereichen absolviert. ²In diesen Modulen werden jeweils 6 C durch die Teilnahme an der Quellenarbeit und ein Referat oder durch sprachpraktische Leistungen erworben. ³Im ersten Studienjahr werden parallel dazu vertiefte Grammatik- und Lexikkenntnisse sowie aktive Sprachbeherrschung erworben. ⁴Der Erwerb von Grundkenntnissen einer weiteren Sprache des islamischen Kulturraumes (u.a. Türkisch oder Persisch) oder der semitischen Sprachfamilie (u.a. Syrisch u. Aramäisch, Biblisches Hebräisch oder Neuhebräisch) durch Importmodule im Umfang von insgesamt 12 C ist Pflicht.

(2) ¹Im Studium „Arabistik/Islamwissenschaft“ oder „Arabic-Islamic Studies“ als Modulpaket im Umfang von 18 C erwerben die Studierenden in zwei Modulen durch die Teilnahme an der Quellenarbeit und ein Referat oder durch sprachpraktische Leistungen je 6 C. ²Sie vervollkommen ihre Grammatik- und Lexikkenntnisse sowie die aktive Sprachbeherrschung in den Übungen „Arabisch für Fortgeschrittene“ im Umfang von 6 C.

(3) Im Studium „Islamisches Recht“ als Modulpaket im Umfang von 36 C erwerben die Studierenden vertiefte Kenntnisse vom islamischen Recht, und zwar von seiner Entstehung seiner heutigen staatlichen Ausprägung, erarbeiten die besondere Rechtssprache (Sprache der internationalen Konventionen, Gesetze, Verordnungen, Gerichtsurteile etc.) und gewinnen durch die Verbindung mit der Juristischen Fakultät einen Einblick in grundlegende Bereiche des juristischen Studiums.

(4) ¹Die Vermittlungssprache in den Lehrveranstaltungen ist in der Regel Deutsch. ²Daneben wird Arabisch als Unterrichts- und Übungssprache verwendet.

§ 7 Kommentar zu den Lehrveranstaltungen

¹Ein kommentiertes Verzeichnis der Lehrveranstaltungen wird für jedes Semester erstellt und ist gegen Ende des vorangehenden Semesters erhältlich. ²Es enthält ausführlichere Informationen zu den Inhalten von Lehrveranstaltungen, die im Rahmen eines Moduls besucht werden müssen. ³Es gibt Literaturhinweise zur Vorbereitung, macht Angaben zur Pflichtlektüre sowie zu den jeweils zu erfüllenden Studienverpflichtungen, informiert über Ort und Zeit der Lehrveranstaltung und die beteiligten Lehrenden. ⁴Darüber hinaus enthält es wichtige Informationen und Hinweise für die Durchführung des Studiums, wie z.B. Anmeldungs- und Prüfungsmodalitäten und Termine, Sprechstundenzeiten der Lehrenden; Öffnungszeiten von Sekretariat und Bibliothek u. a.

§ 8 Studienberatung; Pflichtstudienberatung

(1) Die fachliche Studienberatung nehmen die am Studiengang beteiligten Lehrenden, die Beratung in Prüfungsangelegenheiten das Prüfungsamt wahr.

(2) Die zentrale Studienberatung der Universität ist zuständig für die allgemeine Studienberatung, insbesondere bei fakultätsübergreifenden Fragen.

(3) Die Studierenden sollten eine Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:

- nach zweimal nicht bestandenen Prüfungen,
- bei Abweichungen von der Regelstudienzeit,
- bei einem Wechsel von Modulpaket, Studienschwerpunkt, Studiengang oder Hochschule,
- vor einem geplanten Auslandsstudium,
- am Ende des zweiten bzw. vor Beginn des dritten Semesters.

(4) ¹Die Wahl einer englischsprachigen Studienoption oder die Belegung eines englischsprachigen Studienschwerpunktes gemäß § 3 Abs. 6 setzt die Teilnahme an einer Pflichtstudienberatung voraus. ²Diese Beratung muss spätestens vor Anmeldung zur ersten Prüfungsleistung erfolgen.

§ 9 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2011 in Kraft.

(2) Zugleich treten die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Arabistik/Islamwissenschaft“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.09.2009 (Amtliche Mitteilungen 28/2009 S. 2784) sowie die Studienordnung für den Master-Studiengang „Arabistik/Islamwissenschaft“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.09.2009 (Amtliche Mitteilungen 28/2009 S. 2791) außer Kraft.

(3) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Ordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert oder ununterbrochen

für ein Modulpaket „Arabistik/Islamwissenschaft“ oder „Islamisches Recht“ zugelassen waren, werden nach der Ordnung in der vor Inkrafttreten der Änderung geltenden Fassung geprüft. ²Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersichten und -beschreibungen, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den Bestimmungen der geänderten Ordnung geprüft. ⁶Prüfungen nach einer Ordnung in der vor Inkrafttreten einer Änderung gültigen Fassung werden letztmals im vierten Semester nach Inkrafttreten der Änderung abgenommen.

Anlage I Modulübersicht

1. Master-Studiengang „Arabistik/Islamwissenschaft“

Es müssen mindestens 120 C erworben werden; Module, die bereits im Rahmen des Bachelorstudiums absolviert wurden, können nicht berücksichtigt werden; Prüfungsleistungen können jeweils nur in einem Modul dieses Studiengangs berücksichtigt werden.

a. Fachstudium „Arabistik/Islamwissenschaft“ im Umfang von 78 C

aa. Pflichtmodule

Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 16 C erfolgreich absolviert werden:

M.Ara.01	Textlektüre und Diskussion für Fortgeschrittene	(6 C / 4 SWS)
M.Ara.02	Master-Kolloquium	(4 C / 1 SWS)
M.Ara.09	Vertiefte Lektüre und schriftlicher Sprachgebrauch des Arabischen	(6 C / 2 SWS)

bb. Studienschwerpunkt „Islamisches Recht“

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 44 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

i. Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 32 C erfolgreich absolviert werden:

M.Ara.05	Religion des Islams	(8 C / 2 SWS)
M.Ara.07	Islamisches Recht	(8 C / 2 SWS)
M.Ara.08-1	Fachsprache / Rechtssprache I	(6 C / 2 SWS)
M.Ara.08-2	Fachsprache / Rechtssprache II	(4 C / 2 SWS)
S.RW 1220	Internationaler Menschenrechtsschutz	(6 C / 2 SWS)

ii. Es müssen zwei der folgenden Module im Umfang von wenigstens 12 C erfolgreich absolviert werden. Es kann jeweils nur ein Modul der gleichen Bezeichnung absolviert werden, also entweder S.RW.1416K oder S.RW.1416HA bzw. S.RW.0311K oder S.RW.0311HA:

S.RW.1416K	Allgemeine Staatslehre	(4 C / 2 SWS)
S.RW.1416HA	Allgemeine Staatslehre	(7 C / 2 SWS)
S.RW.0311K	Strafrecht I	(8 C / 7 SWS)
S.RW.0311HA	Strafrecht I	(11 C / 7 SWS)

iii. Anstelle eines der Module S.RW.0311K oder S.RW.0311HA nach Nr. ii. können auf Antrag andere Module der Juristischen Fakultät im Umfang von insgesamt mindestens 8 C absolviert werden. Der Antrag ist an die Studiendekanin oder den Studiendekan zu richten; er begründet keinen Rechtsanspruch und kann ohne Begründung abgelehnt werden.

cc. Wahlpflichtmodule

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

i. Es muss wenigstens eines der nachfolgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C erfolgreich absolviert werden (zweite Sprache des islamischen Kulturraums/zweite semitische Sprache); weitere gleichwertige Module können angerechnet werden:

B.Ira.101a	Einführung ins Neupersische I	(6 C / 4 SWS)
B.Ira.102a	Einführung ins Neupersische II	(6 C / 4 SWS)
B.JudC.01	Neuhebräisch I	(6 C / 4 SWS)
B.JudC.02	Neuhebräisch II	(6 C / 4 SWS)
B.Antik.25	Hebräisch I	(12 C / 10 SWS)
B.Ara.26-1	Zweitsprache der arabischen und islamischen Welt I	(6 C / 4 SWS)
B.Ara.26-2	Zweitsprache der arabischen und islamischen Welt II	(6 C / 4 SWS)

ii. Es muss eines der nachfolgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

M.Ara.04a	Geschichte und Kultur des Islams	(6 C / 2 SWS)
M.Ara.06a	Arabische Literatur	(6 C / 2 SWS)

dd. Professionalisierungsbereich

Es müssen Module im Umfang von 12 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden. Sofern ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache nachgewiesen werden, kann alternativ folgendes Modul gewählt werden:

M.Ara.10	„Islamic Culture, Past and Present“	(8 C / 2 SWS)
----------	-------------------------------------	---------------

ee. Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.

b. Fachstudium „Arabistik/Islamwissenschaft“ (deutschsprachige Studienoption) im Umfang von 42 C

aa. Pflichtmodule

Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 10 C erfolgreich absolviert werden:

M.Ara.01	Textlektüre und Diskussion für Fortgeschrittene	(6 C / 4 SWS)
M.Ara.02	Master-Kolloquium	(4 C / 1 SWS)

bb. Wahlpflichtmodule

Es müssen Wahlpflichtmodule nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen im Umfang von insgesamt wenigstens 32 C erfolgreich absolviert werden. Bei Belegung des Moduls M.Ara.04 ist die Belegung des Moduls M.Ara.04a, bei Belegung des Moduls M.Ara.05 die Belegung des Moduls M.Ara.05a, bei Belegung des Moduls M.Ara.06 die Belegung des Moduls M.Ara.06a und bei Belegung des Moduls M.Ara.07 die Belegung des Moduls M.Ara.07a ausgeschlossen.

i. Es müssen zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 12 C erfolgreich absolviert werden:

M.Ara.04a	Geschichte und Kultur des Islams	(6 C / 2 SWS)
M.Ara.05a	Religion des Islams	(6 C / 2 SWS)
M.Ara.06a	Arabische Literatur	(6 C / 2 SWS)
M.Ara.07a	Islamisches Recht	(6 C / 2 SWS)
M.Ara.09	Vertiefte Lektüre und schriftlicher Sprachgebrauch des Arabischen	(6 C / 2 SWS)

ii. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 8 C erfolgreich absolviert werden:

M.Ara.04	Geschichte und Kultur des Islams	(8 C / 2 SWS)
M.Ara.05	Religion des Islams	(8 C / 2 SWS)
M.Ara.06	Arabische Literatur	(8 C / 2 SWS)
M.Ara.07	Islamisches Recht	(8 C / 2 SWS)

iii. Es muss wenigstens eines der nachfolgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C erfolgreich absolviert werden (zweite Sprache des islamischen Kulturraums/zweite semitische Sprache); weitere gleichwertige Module können angerechnet werden:

B.Ira.101a	Einführung ins Neupersische	(6 C / 4 SWS)
B.Ira.102a	Einführung ins Neupersische	(6 C / 4 SWS)
B.JudC.01	Neuhebräisch I	(6 C / 4 SWS)
B.JudC.02	Neuhebräisch II	(6 C / 4 SWS)
B.Antik.25	Hebräisch I	(12 C / 10 SWS)
B.Ara.26-1	Zweitsprache der arabischen und islamischen Welt I	(6 C / 4 SWS)
B.Ara.26-2	Zweitsprache der arabischen und islamischen Welt II	(6 C / 4 SWS)

cc. Studienschwerpunkt „Islamisches Recht“

Studierende können im Rahmen des Fachstudiums Arabistik/Islamwissenschaften einen Studienschwerpunkt „Islamisches Recht“ absolvieren. Dazu müssen abweichend von Buchstaben bb. folgende Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt wenigstens 32 C erfolgreich absolviert werden. Von den Modulen S.RW.1416K und S.RW.1416HA kann nur eines absolviert werden:

M.Ara.05a	Religion des Islams	(6 C / 2 SWS)
M.Ara.07a	Islamisches Recht	(6 C / 2 SWS)
M.Ara.08-1	Fachsprache/Rechtssprache I	(6 C / 2 SWS)
M.Ara.08-2	Fachsprache/Rechtssprache II	(4 C / 2 SWS)
S.RW.1220	Internationaler Menschenrechtsschutz	(6 C / 2 SWS)
S.RW.1416K	Allgemeine Staatslehre	(4 C / 2 SWS)
S.RW.1416HA	Allgemeine Staatslehre	(7 C / 2 SWS)

dd. Fachexterne Modulpakete

Studierende haben ein zulässiges fachexternes Modulpaket im Umfang von 36 C oder zwei zulässige fachexterne Modulpakete im Umfang von jeweils 18 C erfolgreich zu absolvieren.

ee. Professionalisierungsbereich

Es müssen Module im Umfang von 12 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden. Sofern ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache nachgewiesen werden, kann alternativ folgendes Modul gewählt werden:

M.Ara.10 „Islamic Culture, Past and Present“ (8 C / 2 SWS)

ff. Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.

c. Fachstudium „Arabic-Islamic Studies“ (englischsprachige Studienoption) im Umfang von 42 C

i. Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für die Belegung der Studienoption „Arabic-Islamic Studies“ (englischsprachige Studienoption) im Umfang von 42 C ist der Nachweis ausreichender Englischkenntnisse. Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, weisen ausreichende Englischkenntnisse mit standardisierten bzw. akkreditierten Zertifikaten mindestens auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen des Europarats (GeR) nach.

aa. Pflichtmodule

Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 10 C erfolgreich absolviert werden:

M.Ara.501 Advanced Reading and Discussion (6 C / 4 SWS)

M.Ara.502 Master's Colloquium (4 C / 1 SWS)

bb. Wahlpflichtmodule

Es müssen Wahlpflichtmodule nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen im Umfang von insgesamt wenigstens 32 C erfolgreich absolviert werden. Bei Belegung des Moduls M.Ara.504 ist die Belegung des Moduls M.Ara.504a, bei Belegung des Moduls M.Ara.505 die Belegung des Moduls M.Ara.505a und bei Belegung des Moduls M.Ara.506 die Belegung des Moduls M.Ara.506a ausgeschlossen.

i. Es müssen zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 12 C erfolgreich absolviert werden:

M.Ara.504a	Islamic History and Culture	(6 C / 2 SWS)
M.Ara.505a	Islamic Religion	(6 C / 2 SWS)
M.Ara.506a	Arabic Literature	(6 C / 2 SWS)
M.Ara.509	Advanced Arabic Reading and Writing	(6 C / 2 SWS)

ii. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 8 C erfolgreich absolviert werden:

M.Ara.504	Islamic History and Culture	(8 C / 2 SWS)
M.Ara.505	Islamic Religion	(8 C / 2 SWS)
M.Ara.506	Arabic Literature	(8 C / 2 SWS)

iii. Es müssen die zwei folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C erfolgreich absolviert werden (zweite Sprache des islamischen Kulturraums/zweite semitische Sprache); gleichwertige Module können angerechnet werden:

SK.Ara.526-1	Second Language of the Arab and Muslim World I	(6 C / 4 SWS)
SK.Ara.526-2	Second Language of the Arab and Muslim World II	(6 C / 4 SWS)

Sofern ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachgewiesen werden, können alternativ die folgenden Module gewählt werden; gleichwertige Module können angerechnet werden:

B.Ira.101a	Einführung ins Neupersische	(6 C / 4 SWS)
B.Ira.102a	Einführung ins Neupersische	(6 C / 4 SWS)
B.JudC.01	Neuhebräisch I	(6 C / 4 SWS)
B.JudC.02	Neuhebräisch II	(6 C / 4 SWS)
B.Antik.25	Hebräisch I	(12 C / 10 SWS)

dd. Fachexterne Modulpakete

Studierende haben ein zulässiges fachexternes Modulpaket im Umfang von 36 C oder zwei zulässige fachexterne Modulpakete im Umfang von jeweils 18 C erfolgreich zu absolvieren. Geeignete englischsprachige Modulpakete, die zur Auswahl stehen, können der Rahmenprüfungsordnung für Master-Studiengänge der Philosophischen Fakultät entnommen werden.

ee. Professionalisierungsbereich

Es müssen Module im Umfang von 12 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden. Daneben steht auch das folgende Modul zur Auswahl:

M.Ara.510	Islamic Culture, Past and Present	(8 C / 2 SWS)
-----------	-----------------------------------	---------------

i. Angebote für ausländische Studierende mit geringen Deutschkenntnissen

Ausländische Studierende, die nicht über Deutschkenntnisse wenigstens auf dem Niveau DSH-1 verfügen, können optional abweichend von Buchstaben ee Module im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C aus dem Modulverzeichnis zur Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) erfolgreich absolvieren.

ff. Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.

2. Modulpakete der Arabistik/Islamwissenschaft

(belegbar ausschließlich innerhalb eines anderen Master-Studiengangs)

Module, die bereits im Rahmen des Bachelorstudiums absolviert wurden, können nicht berücksichtigt werden; Prüfungsleistungen können jeweils nur in einem Modul berücksichtigt werden.

a. Modulpaket „Arabistik/Islamwissenschaft“ im Umfang von 36 C

aa. Zugangsvoraussetzungen

Bewerberinnen und Bewerber müssen Leistungen im Bereich der arabischen Sprache im Umfang von wenigstens 30 Anrechnungspunkten nachweisen. Ersatzweise kann eine Eingangssprachprüfung abgelegt werden.

bb. Wahlpflichtmodule

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 36 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

i. Es muss folgendes Modul im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

M.Ara.01 Textlektüre und Diskussion für Fortgeschrittene (6 C / 4 SWS)

ii. Es muss wenigstens eines der nachfolgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C erfolgreich absolviert werden (zweite Sprache des islamischen Kulturraums/zweite semitische Sprache); weitere gleichwertige Module können angerechnet werden:

B.Ira.101a Einführung ins Neupersische I (6 C / 4 SWS)

B.Ira.102a Einführung ins Neupersische II (6 C / 4 SWS)

B.JudC.01 Neuhebräisch I (6 C / 4 SWS)

B.JudC.02 Neuhebräisch II (6 C / 4 SWS)

B.Antik.25 Hebräisch I (12 C / 10 SWS)

B.Ara.26-1 Zweitsprache der arabischen und islamischen Welt I (6 C / 4 SWS)

B.Ara.26-2 Zweitsprache der arabischen und islamischen Welt II (6 C / 4 SWS)

iii. Es müssen drei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 18 C erfolgreich absolviert werden:

M.Ara.04a Geschichte und Kultur des Islams (6 C / 2 SWS)

M.Ara.05a Religion des Islams (6 C / 2 SWS)

M.Ara.06a Arabische Literatur (6 C / 2 SWS)

M.Ara.07a Islamisches Recht (6 C / 2 SWS)

M.Ara.09 Vertiefte Lektüre und schriftlicher Sprachgebrauch des Arabischen (6 C / 2 SWS)

b. Modulpaket „Arabistik/Islamwissenschaft“ im Umfang von 18 C

aa. Zugangsvoraussetzungen

Bewerberinnen und Bewerber müssen Leistungen im Bereich der arabischen Sprache im Umfang von wenigstens 20 Anrechnungspunkten nachweisen. Ersatzweise kann eine Eingangssprachprüfung abgelegt werden.

bb. Wahlpflichtmodule

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 18 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

i. Es muss folgendes Modul im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

M.Ara.01 Textlektüre und Diskussion für Fortgeschrittene (6 C / 4 SWS)

ii. Es müssen zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 12 C erfolgreich absolviert werden:

M.Ara.04a Geschichte und Kultur des Islams (6 C / 2 SWS)

M.Ara.05a Religion des Islams (6 C / 2 SWS)

M.Ara.06a Arabische Literatur (6 C / 2 SWS)

M.Ara.07a Islamisches Recht (6 C / 2 SWS)

M.Ara.09 Vertiefte Lektüre und schriftlicher Sprachgebrauch des Arabischen (6 C / 2 SWS)

c. Modulpaket „Islamisches Recht“ im Umfang von 36 C

aa. Zugangsvoraussetzungen

Bewerberinnen und Bewerber müssen Leistungen im Bereich der arabischen Sprache im Umfang von wenigstens 30 Anrechnungspunkten nachweisen. Ersatzweise kann eine Eingangssprachprüfung abgelegt werden.

bb. Wahlpflichtmodule

Es müssen folgende sechs Module im Umfang von insgesamt wenigstens 36 C erfolgreich absolviert werden. Von den Modulen S.RW.1416K und S.RW.1416HA kann nur eines absolviert werden:

M.Ara.05	Religion des Islams	(8 C / 2 SWS)
M.Ara.07	Islamisches Recht	(8 C / 2 SWS)
M.Ara.08-1	Fachsprache/Rechtssprache I	(6 C / 2 SWS)
M.Ara.08-2	Fachsprache/Rechtssprache II	(4 C / 2 SWS)
S.RW.1220	Internationaler Menschenrechtsschutz	(6 C / 2 SWS)
S.RW.1416K	Allgemeine Staatslehre	(4 C / 2 SWS)
S.RW.1416HA	Allgemeine Staatslehre	(7 C / 2 SWS)

d. Modulpaket „Arabic-Islamic Studies“ (englischsprachig) im Umfang von 36 C

aa. Zugangsvoraussetzungen

i. ¹Bewerberinnen und Bewerber müssen Leistungen im Bereich der arabischen Sprache im Umfang von wenigstens 30 Anrechnungspunkten nachweisen. ²Ersatzweise kann eine Eingangssprachprüfung abgelegt werden.

ii. ¹Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache verfügen. ²Ausreichende Englischkenntnisse sind mit standardisierten bzw. akkreditierten Zertifikaten mindestens auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen des Europarats (GeR) nachzuweisen.

³Als Nachweis dienen insbesondere:

- a) UNlcert®: mind. Zertifikat UNlcert® II;
- b) NULTE-Zertifikate: mind. Niveau B2;
- c) Cambridge English Scale: mind. 160 Punkte;
- d) „International English Language Testing System“ (IELTS Academic): mind. Band 5.5;
- e) „Test of English as a Foreign Language, internet-based test“ (TOEFL iBT): mind. 87 Punkte;
- f) Global Scale of English (Pearson Academic): mind. 59 Punkte;
- g) Sonstiger Nachweis auf dem Niveau B2 oder höher nach GeR.

⁴Das erfolgreiche Absolvieren des Tests (a-f) darf nicht länger als drei Jahre vor dem Eingang des Zulassungsantrags liegen. ⁵Als Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache gelten auch ein mindestens einjähriger Studien- oder Berufsaufenthalt in einem Land, in dem Englisch die Amtssprache ist oder der erfolgreiche Abschluss eines mindestens zweijährigen englischsprachigen Studiengangs. ⁶Der Nachweis über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache ist bei der Einschreibung für ein Wintersemester bis zum 30.09., bei Einschreibung für ein Sommersemester

M.Ara.505a	Islamic Religion	(6 C / 2 SWS)
M.Ara.506a	Arabic Literature	(6 C / 2 SWS)
M.Ara.509	Advanced Arabic Reading and Writing	(6 C / 2 SWS)

Anlage II Exemplarische Studienverlaufspläne

1. Fachstudium „Arabistik/Islamwissenschaft“/„Arabic-Islamic Studies“ im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Iranistik“ im Umfang von 36 C

Sem. Σ C	Fachstudium „Arabistik/Islamwissenschaft“/„Arabic-Islamic Studies“ (42 C)			Modulpaket „Iranistik“ (36 C)			Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 32 C	M.Ara.01 „Textlektüre und Diskussion für Fortgeschrittene“/ M.Ara.501 „Advanced Reading and Discussion“ (Pflicht) 6 C	M.Ara.04 „Geschichte und Kultur des Islams“/ M.Ara.504 „Islamic History and Culture“ (Wahlpflicht) 8 C		M.Ira.101a „Aspekte iranischer religiöser Traditionen“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Ira.112a „Kulturelle Traditionen, Medien und Kommunikation in iranischer Gesellschaft“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Ira.109 „Kurdischsprachige Medien“ (Wahlpflicht) 6 C	SK.Phil.03 „Tätigkeit als studentische(r) Tutor(in) an der Philosophischen Fakultät“ (Wahl) 6 C
2. Σ 30 C		M.Ara.05a „Religion des Islams“/ M.Ara.505a „Islamic Religion“ (Wahlpflicht) 6 C		M.Ira.103a „Geschichte und Geschichtsbilder im iranischen Kulturraum“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Ira.105a „Methoden und Theorien zwischen Text- und Kulturwissenschaften“ (Wahlpflicht) 6 C		SK.DH.01 „Einführung in die Digital Humanities“ (Wahl) 6 C
3. Σ 28 C	M.Ara.02 „Master-Kolloquium“/ M.Ara.502 „Master's Colloquium“ (Pflicht) 4 C	M.Ara.09 „Vertiefte Lektüre und schriftlicher Sprachgebrauch des Arabischen“ / M.Ara.509 „Advanced Arabic Reading and Writing“ (Wahlpflicht) 6 C	B.Antik.25 „Hebräisch I“ (Wahlpflicht) 12 C		M.Ira.108 „Kurdische Sprachübung II“ (Wahlpflicht) 6 C		
4. Σ 30 C	Master-Arbeit 30 C						
Σ 120 C	42 C (+30 C)			36 C			12 C

2. Fachstudium „Arabistik/Islamwissenschaft“/„Arabic-Islamic Studies“ im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Germanistik/Deutsche Philologie“ im Umfang von 36 C

Sem. Σ C	Fachstudium „Arabistik/Islamwissenschaft“/„Arabic-Islamic Studies“ (42 C)			Modulpaket „Germanistik/Deutsche Philologie“ (36 C)	Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 32 C	M.Ara.01 „Textlektüre und Diskussion für Fortgeschrittene“/ M.Ara.501 „Advanced Reading and Discussion“ (Pflicht) 6 C	M.Ara.04 „Geschichte und Kultur des Islams“/ M.Ara.504 „Islamic History and Culture“ (Wahlpflicht) 8 C	M.Ara.06a „Arabische Literatur“/ M.Ara.506a „Arabic Literature“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Ger.05 „Historische und theoretische Grundkompetenzen der Literaturwissenschaft B“ (Wahlpflicht) 12 C	SK.IKG-ISZ.53a „Journalistisches Schreiben (Version A)“ (Wahl) 3 C
2. Σ 27 C		M.Ara.05a „Religion des Islams“/ M.Ara.505a „Islamic Religion“ (Wahlpflicht) 6 C		M.Ger.06 „Germanistische Mediävistik: Text und Kontext B“ (Wahlpflicht) 12 C	B.Lat.12 „Grundkenntnisse Latein“ (Wahl) 6 C
3. Σ 31 C	M.Ara.02 „Master-Kolloquium“/ M.Ara.502 „Master's Colloquium“ (Pflicht) 4 C	B.Antik.25 „Hebräisch I“ (Wahlpflicht) 12 C		M.Ger.08 „Philologie, Theorie, Methodologie integrativ B“ (Wahlpflicht) 12 C	SK.IKG-ISZ.53b „Journalistisches Schreiben (Version B)“ (Wahl) 3 C
4. Σ 30 C	Master-Arbeit 30 C				
Σ 120 C	42 C (+30 C)			36 C	12 C

3. Fachstudium „Arabistik/Islamwissenschaft“ im Umfang von 42 C mit dem Studienschwerpunkt „Islamisches Recht“ in Verbindung mit Modulpaket „Deutsche Philologie“ im Umfang von 36 C

Sem. Σ C	Fachstudium „Arabistik/Islamwissenschaft“ (42 C)				Modulpaket „Deutsche Philologie“ (36 C)	Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 31 C	M.Ara.01 „Textlektüre und Diskussion für Fortgeschrittene“ (Pflicht) 6 C	S.RW.1416K „Allgemeine Staatslehre“ (Wahlpflicht) 4 C	M.Ara.05a „Religion des Islams“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Ara 08-1 „Fachsprache/ Rechtssprache I“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Ger.05 „Historische und theoretische Grundkompetenzen der Literaturwissenschaft B“ (Wahlpflicht) 12 C	
2. Σ 31 C		S.RW.1220 „Internationaler Menschenrechts- schutz“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Ara 08-2 „Fachsprache/Rechtssprache II“ (Wahlpflicht) 4 C		M.Ger.06 „Germanistische Mediävistik: Text und Kontext B“ (Wahlpflicht) 12 C	B.Lat.12 „Grundkenntnisse Latein“ (Wahl) 6 C
3. Σ 28 C	M.Ara.02 „Master- Kolloquium“ (Pflicht) 4 C		M.Ara.07a „Islamisches Recht“ (Wahlpflicht) 6 C		M.Ger.08 „Philologie, Theorie, Methodologie integrativ B“ (Wahlpflicht) 12 C	SK.IKG-ISZ.30 „Einführung ins Texten im Beruf - Linguistische Grundlagen“ (Wahl) 6 C
4. Σ 30 C	Master-Arbeit 30 C					
Σ 120 C	42 C (+30 C)				36 C	12 C

4. Fachstudium „Arabistik/Islamwissenschaft“ im Umfang von 78 C mit Studienschwerpunkt „Islamisches Recht“ im Umfang von 44 C

Sem. Σ C	Fachstudium „Arabistik/Islamwissenschaft“ (78 C) mit Studienschwerpunkt „Islamisches Recht“ (44 C)						Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	
1. Σ 29 C	M.Ara.01 „Textlektüre und Diskussion für Fortgeschrittene“ (Pflicht) 6 C	M.Ara.07 „Islamisches Recht“ (Wahlpflicht) 8 C		M.Ara.08-1 „Fachsprache / Rechtssprache I“ (Wahlpflicht) 6 C	S.RW.1416K „Allgemeine Staatslehre“ (Wahlpflicht) 4 C	S.RW.0311K „Strafrecht I“ (Wahlpflicht) 8 C		
2. Σ 30 C			M.Ara.05 „Religion des Islams“ (Wahlpflicht) 8 C	M.Ara.08-2 „Fachsprache / Rechtssprache II“ (Wahlpflicht) 4 C	S.RW.1220 „Internationaler Menschenrechts- schutz“ (Wahlpflicht) 6 C		SK.Phil.03 „Tätigkeit als studentische(r) Tutor(in) an der Philosophischen Fakultät“ (Wahl) 6 C	SK.IKG-ISZ.53a „Journalistisches Schreiben (Version A)“ (Wahl) 3 C
3. Σ 31 C	M.Ara.02 „Master- Kolloquium“ (Pflicht) 4 C	B.Antik.25 „Hebräisch I“ (Wahlpflicht) 12 C			M.Ara.09 „Vertiefte Lektüre und schriftlicher Sprachgebrauch des Arabischen“ (Pflicht) 6 C	M.Ara.06a „Arabische Literatur“ (Wahlpflicht) 6 C	SK.IKG-ISZ.53b „Journalistisches Schreiben (Version B)“ (Wahl) 3 C	
4. Σ 30 C	Master-Arbeit 30 C							
Σ 120 C	78 C (+30 C)						12 C	

5. Modulpakete „Arabistik/Islamwissenschaft“/„Arabic-Islamic Studies“ im Umfang von 36 C bzw. 18 C in anderen Master-Studiengängen

Sem. Σ C	Modulpaket „Arabistik/Islamwissenschaft“/„Arabic-Islamic Studies“ (36 C)		
	Modul	Modul	Modul
1. Σ 9 C	M.Ara.01 „Textlektüre und Diskussion für Fortgeschrittene“/ M.Ara.501	M.Ara.04a „Geschichte und Kultur des Islams“ M.Ara.504a „Islamic History and Culture“ (Wahlpflicht) 6 C	
2. Σ 9 C	„Advanced Reading and Discussion“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Ara.05a „Religion des Islams“/ M.Ara.505a „Islamic Religion“ (Wahlpflicht) 6 C	
3. Σ 18 C		M.Ara.09 „Vertiefte Lektüre und schriftlicher Sprachgebrauch des Arabischen“/ M.Ara.509 „Advanced Arabic Reading and Writing“ (Wahlpflicht) 6 C	B.Antik.25 „Hebräisch I“ (Wahlpflicht) 12 C
4. Σ 0 C			
Σ 36 C			

Sem. Σ C	Modulpaket „Arabistik/ Islamwissenschaft“/„Arabic- Islamic Studies“ (18 C)	
	Modul	Modul
1. Σ 9 C	M.Ara.01 „Textlektüre und Diskussion für Fortgeschrittene“/ M.Ara.501	M.Ara.04a „Geschichte und Kultur des Islams“ M.Ara.504a „Islamic History and Culture“ (Wahlpflicht) 6 C
2. Σ 9 C	„Advanced Reading and Discussion“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Ara.05a „Religion des Islams“/ M.Ara.505a „Islamic Religion“ (Wahlpflicht) 6 C
3. Σ 0 C		
4. Σ 0 C		
Σ 18 C		

6. Modulpaket „Islamisches Recht“ im Umfang von 36 C in anderen Master-Studiengängen

Sem. Σ C	Modulpaket „Islamisches Recht“ (36 C)	
	Modul	Modul
1. Σ 14 C	M.Ara.05 „Religion des Islams“ (Wahlpflicht) 8 C	M.Ara 08-1 „Fachsprache/ Rechtssprache I“ (Wahlpflicht) 6 C
2. Σ 10 C	S.RW.1220 „Internationaler Menschenrechts- schutz“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Ara 08-2 „Fachsprache/ Rechtssprache II“ (Wahlpflicht) 4 C
3. Σ 12 C	S.RW.1416K „Allgemeine Staatslehre“ (Wahlpflicht) 4 C	M.Ara.07 „Islamisches Recht“ (Wahlpflicht) 8 C
4. Σ 0 C		
Σ 36 C		